

Leitfragen zur Anhörung der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ am 04.02.2015

I. Leitfragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. Wird der Bund seiner Finanzierungsverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe „Aufnahme und Hilfe für Flüchtlinge“ gerecht? Bildet sich die extrem steigende Zahl der Flüchtlinge in den entsprechenden Bundeszuweisungen an Länder und Kommunen ab?

Zur Finanzverantwortung des Bundes:

Es ist zunächst festzustellen, dass in der angesprochenen Thematik keine Finanzverantwortung der Kommunen besteht. Die Kommunen müssen sich nach Maßgabe der Verfassung an das Land halten, weil es keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen an dieser Stelle gibt. Die Länder ihrerseits müssen sich wieder beim Bund schadlos halten. Gelingt dies aus welchem Grund auch immer nicht, muss das Land nach Art. 49 VI der Landesverfassung dennoch die Finanzierung der Kosten sicherstellen.

Genau das wird folgerichtig seitens der Kommuneneingefordert, auch indem derzeit die volle Weiterleitung der 48 Mio. €, die 2015/2016 vom Bund kommen, verlangt wird. Es kann nicht angehen, dass das Land die Übernahme der kommunalen Kosten vom Bund einfordert (wogegen nichts einzuwenden ist) und dann ein Großteil der – ohnedies in zu geringer Höhe – zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Kostenübernahme für 2015/2016 einbehalten vom Land einbehalten wird.

Probleme, die dem Bund zugeschrieben werden können:

- Zu kurze Verweildauer in der Aufnahmeeinrichtung, zu lange Dauer der Asylverfahren;

Probleme, die dem Land zugeschrieben werden können:

- Die Pauschalerstattung ist zu niedrig bemessen. Sie sollte alles abdecken: Wohnung, Unterhalt, Krankenhilfefaufwendungen;
- Die Pauschalerstattung orientiert sich nicht an den tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen (anders u.W. in Bayern, dort werden 80 % der tatsächlichen Aufwendungen vom Land getragen);
- Das Risiko der Kostensteigerung liegt beim aktuellen Verfahren der Pauschalkostenerstattung vollumfänglich bei den Kommunen.
- Verteilung von Zweitantragstellern sollte durch das Land entfallen.

2. Wie beurteilen Sie die Forderung nach der Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Kommunen?

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), wenn damit Zug um Zug eine volle Übernahme der Kosten durch den Bund und/oder die Länder erfolgt und dies entsprechend geregelt wird.

D.h. aber auch: Bevor man die Abschaffung des AsylbLG konkret angeht, muss feststehen, was danach kommt. Soll das bisherige Klientel des AsylbLG uneingeschränkt in die übrigen „Regelsysteme“ (SGB II, SGB XII, SGB V, BKGG) einbezogen werden?

Aus der hypothetischen Überlegung über eine Abschaffung des AsylbLG ergeben sich viele Fragestellungen und Abstimmungen zwischen den einzelnen Leistungsgesetzes, die zunächst

hinsichtlich der Rechtsfolgenabschätzung und insbesondere der finanziellen Auswirkungen geklärt werden müssten.

3. Welche Möglichkeiten haben Kommunen, um die steigenden Ausgaben für die Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen aufzufangen? Wie können z.B. dezentrale Unterbringungen oder interkommunale Kooperationen die Kosten reduzieren?

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich wird seit jeher die Möglichkeit der dezentralen Unterbringung genutzt.

Der vermehrte Zuzug von Asylbewerbern und Flüchtlingen geht zu Lasten preiswerter Wohnungen.

Es kommt in der Folge zur Konkurrenz um preiswerten Wohnraum zum Klientel nach dem SGB XII und dem SGB II sowie zu sonstigen Wohnungssuchenden.

Es ist abzusehen, dass sich die Mietpreise der gestiegenen Nachfrage anpassen und steigen werden.

In Flächenlandkreisen gibt es immer wieder Probleme mit der Belegung von freiem Wohnraum in kleineren Orten, weil es häufig an einer ausreichenden Versorgung mit Angeboten des ÖPNV und mit Angeboten der Grundversorgung (Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Ärzte, Apotheken usw.) fehlt.

Die Asylbewerber sind nicht in der Lage, die notwendigen Fahrten (mit dem Taxi oder dem ÖPNV) zu finanzieren.

Erfahrungen mit interkommunalen Kooperationen sind nicht vorhanden.

Kreisübergreifende Unterbringungen sind lt. Integrationsministerium auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit den Nachbarkommunen möglich.

Dies wurde bisher nicht praktiziert. Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass die Probleme in den Nachbarlandkreisen identisch sind und kaum eine Bereitschaft zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung bestehen wird.

4. Welche positiven Effekte sind für Kommunen durch die Aufnahme von Flüchtlingen perspektivisch zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Suche nach Arbeitskräften bzw. Fachkräften?

Zunächst ist zu beachten, dass es sich nicht um eine geplante Zuwanderung von (angeworbenen) Fachkräften handelt.

Die aufgenommenen Personen sind häufig traumatisiert und verfügen i.d.R. zunächst über keine deutschen Sprachkenntnisse.

Sie haben zunächst i.d.R. keinen Anspruch auf Integrationsmaßnahmen, solange das Asylverfahren läuft.

Nach meiner Auffassung mangelt es überdies an der Abstimmung der unterschiedlichen gesetzlichen Ziele und Rechtsfolgen zwischen den verschiedenen Rechtsnormen, z.B. Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang (für Deutsche, Unionsbürger pp.) bzw. fehlender Anspruch auf Integrationsmaßnahmen während des Asylverfahrens usw.

Die aufnehmenden Kommunen haben keine Informationen über Bildungsstand, Ausbildungsabschluss, Beruf, Eignung usw. der Flüchtlinge.

Vielfach handelt es sich um einen nur niedrig qualifizierten Personenkreis.

Hinzu kommt die Frage der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse pp.

Die zugewiesenen Personen sind von daher i.d.R. nicht direkt einsetzbar.

Es müsste eine früh einsetzende umfassende Qualifizierungskampagne gestartet werden im

Sinne einer Nach- oder Weiterqualifizierung und Austestung auf Eignung für bestimmte Berufe, z.B. mit Hilfe von Überbetrieblichen Ausbildungs- und Schulungszentren.

Fragen: - Wer trägt die anfallenden Kosten?

- Lässt sich die Wirtschaft (kostenmäßig) einbinden?
- Hat die Wirtschaft überhaupt ein Interesse an dem Personenkreis oder werden nur hochqualifizierte Fachkräfte erwartet?

Fazit: Inwieweit sich positive Effekte für die Kommunen in Bezug auf den demografischen Wandel und die Suche nach Arbeitskräften herleiten lassen, lässt sich nicht eindeutig bestimmen.

Unmittelbare positive Effekte setzen voraussichtlich umfassende vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen voraus.

II. Leitfragen der Fraktion der CDU:

1. Welche Aufwendungen entstehen Ihrer Kommune im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden?

Dem Landkreis entstehen Kosten für

- die Unterkunft (Miete, Heizung),
- die Hilfe zum Lebensunterhalt (Regelsätze),
- die notwendige medizinische Versorgung (Krankenhilfe),
- den Transport von Wittlich zu den aufgrund der Delegationssatzung zuständigen Kommunen und zu den von diesen bereitgestellten Wohnungen,
- Fahrtkosten zu den Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier, da diese erst nach der Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgen.

2. In welchem Umfang decken die Zuwendungen des Landes diese Aufwendungen?

Im Jahr 2013 erstattete das Land für jede zugewiesene Person einen pauschalen Betrag in Höhe von monatlich 491,00 €, in 2014 von monatlich 502,00 €. Für die Zeit von Januar bis Februar 2015 wird die Erstattung voraussichtlich 513,00 € betragen. Ab März 2015 wird der Erstattungsbetrag aufgrund seiner Anlehnung an die ab dann geltenden bundesweiten niedrigeren Regelsätze voraussichtlich wieder abgesenkt. Die Erstattung erfolgt längstens für die Dauer von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrages. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Erstattung mehr und die Kosten verbleiben zu 100 % beim Landkreis.

Bei den Personen, die nach Ablauf der genannten Frist von der Erstattungsregelung nicht mehr erfasst werden, handelt es sich überwiegend um solche, bei denen ausländerrechtliche Abschiebehindernisse bestehen, z.B. wegen Krieg im Heimatland, Krankheit oder um Folgeantragsteller aus Südost-Europa.

Per 31.12.2014 lebten im Landkreis Bernkastel-Wittlich 458 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, davon 386 Personen mit und 72 Personen ohne Erstattungsanspruch nach dem Landesaufnahmegesetz. Der Anteil der Personen ohne Erstattungsanspruch entsprach damit 15,72 %.

Ab dem Jahre 2015 hat das Land zudem das Abrufintervall für die Pauschalerstattung von quartalsweise auf halbjährlich geändert, sodass der Landkreis die Ausgaben länger vorfinanzieren muss.

Die nicht durch Erstattungen des Landes gedeckten Kosten des Landkreises beliefen sich

- im Jahr 2012 auf 591.000 €

- im Jahr 2013 auf rd. 744.000 €.

Im Jahr 2014 wird eine Unterdeckung von rd. 950.000 € erwartet und für 2015 aufgrund einer fiktiven Hochrechnung von rd. 1.240.000 €.

3. Welche Auswirkungen wird dies auf Ihren Haushalt und die Umsetzung freiwilliger Leistungen haben?

Bei Mehraufwendungen in diesem Leistungsbereich werden dementsprechend Maßnahmen zur Unterhaltung von kreiseigenem Vermögen (insbesondere Unterhaltung von Kreisstraßen, Schulen und weiteren kreiseigenen Gebäuden) nicht durchgeführt werden können.

4. Welche Prognose stellen Sie für die künftige finanzielle Entwicklung? Gibt es Hinweise auf eine Entlastung?

Bei einem prognostizierten weiteren Anstieg der Asylbewerberzahlen wie im vergangenen Jahr und unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Pauschalerstattung des Landes, werden sich die ungedeckten Kosten des Landkreises weiter erhöhen.

Durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1.3.2015 könnten sich weitere Kostensteigerungen ergeben.

So können die Asylbewerber nunmehr bereits nach einer Aufenthaltszeit im Bundesgebiet von 15 Monaten nach § 2 AsylbLG höhere analoge Leistungen nach dem SGB XII erhalten. In diesen Fällen erfolgt die Krankenbehandlung im Rahmen des Leistungsumfanges der gesetzlichen Krankenkassen und nicht mehr im Rahmen der Akut- und Schmerzbehandlung.

Mögliche Kostensenkungen könnten sich hingegen aus dem Umstand ergeben, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. V des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung länger als 18 Monate zurück liegt, aus dem Geltungsbereich des AsylbLG herausfallen und Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Für 2015 geht die Planung des Landkreises von ungedeckten Kosten von rd. 1.240.000,00 € aus, wobei die Auswirkungen der Änderungen des Aufenthaltsgesetzes noch nicht bekannt sind. Insgesamt gibt es keine Hinweise auf eine Entlastung.

5. Welche Qualitätskriterien hat das Land mit den Flüchtlingszuweisungen und den damit verbundenen Zuweisungen verbunden?

Das Land gibt den Kommunen keine Qualitätskriterien vor.

Die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen ist den kommunalen Gebietskörperschaften nach § 1 Landesaufnahmegesetz als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen, um individuelle, am konkreten Einzelfall orientierte und den örtlichen

Gegebenheiten angepasste Lösungen zu finden.

Im Auftrage



(Hermann-Josef Valerius)